

# **LEITFADEN**

**für**

**schulische**

**Integration**

**in Wien**

**STADTSCHULRAT FÜR WIEN**

**Integrationsberatungsstelle**

**Wipplingerstraße 28**

**1010 Wien**

**September 2012**

Im Zuge verschiedenster Treffen mit Lehrer/innen und Leiter/innen, die mit schulischer Integration befasst sind, wurde immer wieder der Wunsch nach schriftlichen Informationen zur Integration laut.

Nun gibt es eine Menge Unterlagen zu diesem Thema, einerseits herausgegeben vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, andererseits von der Integrationsberatungsstelle des Stadtschulrats für Wien.

Da aber diese Unterlagen zu unterschiedlichen Zeiten und Themen erstellt wurden, fehlt eine Zusammenschau der einzelnen Bereiche betreffend integrative Beschulung.

Wir wollen mit dem vorliegenden „Leitfaden zur schulischen Integration im Bereich des Stadtschulrats für Wien“ eine Zusammenfassung anbieten.

Es soll vorweg bemerkt werden, dass es unterschiedliche Belange im Rahmen schulischer Integration gibt, die klar gesetzlich geregelt sind.

Allerdings gibt es auch eine ganze Reihe wichtiger Punkte, die nicht explizit gesetzlich festgelegt sind, da sie letztendlich die ganz normalen Dienstverpflichtungen der Lehrer/innen sind, und ein gewisses Selbstverständnis bezüglich der Auffassung der Lehrer/innenarbeit angenommen werden kann.

Es ist sicher nicht möglich, alle Fragen der schulischen Integration im vorliegenden Heft erschöpfend zu behandeln. So wird auch die Umsetzung des Integrationsgedankens, das konkrete Tun in der jeweiligen Integrationsklasse, im Sinne des Wohles jedes einzelnen in dieser Klasse betreuten Kindes, unterschiedlich sein.

In diesem Leitfaden sollen Grundsätze und gesetzliche Grundlagen erläutert werden, die unabdingbare Voraussetzungen für die gemeinsame Arbeit in der Integrationsklasse sind.

Umschlaggestaltung: Dir. Dr. Emmerich Gradauer

**SOIn Mag. Judith Stender**

**Dipl. Päd. Brigitte Mörwald**

Wien, im September 2012

# **I. Gesetzliche Grundlagen für die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen:**

## **SchPflg § 8.a**

(1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule oder Hauptschule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule zu erfüllen, so weit solche Schulen ( Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigungen des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2).....Wünschen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer ahS so hat der Bezirksschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen Schule dem sonderpädagogischem Förderbedarf entsprochen werden kann.

Weitere Ausführungen zur gesetzlichen Regelung bezüglich schulischer Integration sind im Erlass zum *Schulbesuch in Volksschulen bei sonderpädagogischem Förderbedarf*, Erl.Reg.202, vom 22.9.1993, bzw. im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, *Bestimmungen zur Sekundarstufenintegration*, Jahrgang 1996, ausgegeben am 30.12.1996, 247. Stück , nachzulesen.

## **SchOrgG § 13:**

(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen.

(2) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechender ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

**SchOrgG § 20:**

(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

Die angeführten Gesetzestexte sind nur Auszüge, in ihrer Gesamtheit sind sie in den entsprechenden Gesamtausgaben der Gesetze nachzulesen.

## **II. Der sonderpädagogische Förderbedarf und seine Feststellung**

**SchPflG § 8 :**

(1) Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht oder sonst von Amts wegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung, dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder in der Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag aber dennoch schulfähig ist...

Ergänzend wird das Rundschreibens Nr. 19 / 2008, herausgegeben vom Ministerium für Bildung, Kunst und Kultur, zitiert:

### **Richtlinien für Differenzierungs- und Steuerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Seit der Novelle zum Schulpflichtgesetz BGBl. Nr. 515/1993 wird vom Bezirksschulrat für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Dies ermöglicht eine schulische Förderung entweder in einer Sonderschule oder in einem integrativen Setting in einer Volksschule, einer Hauptschule oder in der Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule.

Gesetzliche Änderungen, aktuelle pädagogische Entwicklungen und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Unterricht erfordern geeignete Steuerungs- und Differenzierungsmaßnahmen seitens der Schulaufsicht für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten regionalen sonderpädagogischen Förderung.

Die in der Folge beschriebenen verbindlichen Kriterien stellen ein Instrumentarium dar, das zu einer erhöhten Transparenz und verbesserten Nachvollziehbarkeit im Zusammenhang mit der

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs führen soll. Außerdem sollen diese Richtlinien dazu beitragen, im Sinn einer nachhaltigen regionalen Qualitätsentwicklung unter Berücksichtigung der jeweils individuell bestehenden Förderbedürfnisse das Problembewusstsein bezüglich der pädagogischen und ressourcenmäßigen Konsequenzen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs weiter zu schärfen und vor allem im präventiven Bereich auch geeignete alternative Fördermaßnahmen für Kinder mit Lernproblemen in Betracht zu ziehen.

### Begriffsklärung

Sonderpädagogische Förderung unterstützt Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beim Erwerb einer ihren individuellen Möglichkeiten entsprechende Bildung und Erziehung mit dem Ziel schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung. Sie orientiert sich an der jeweiligen individuellen und sozialen Situation und schließt die persönlichkeits- und entwicklungsorientierte Vorbereitung auf zukünftige Lebenssituationen ein. Sie erfordert die Gestaltung von Lernumwelten, die Schülerinnen und Schülern – ausgehend von ihren individuellen Fähigkeiten und Stärken – die den Erwerb größtmöglicher Autonomie sowie die Aneignung von Lerninhalten, Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen ermöglicht

*Sonderpädagogischer Förderbedarf im schulrechtlichen Sinn gemäß § 8 Schulpflichtgesetz 1985 liegt vor, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder der Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag und nicht gemäß §15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit ist.*

Daraus ergibt sich, dass sonderpädagogischer Förderbedarf auf eine festgestellte physische oder psychische Behinderung einer Schülerin bzw. eines Schülers zurückzuführen sein muss. Das heißt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bestimmungsmerkmal "dem Unterricht nicht folgen können" und dem Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung gegeben sein muss. *Ungenügende Schulleistungen ohne das Bestimmungsmerkmal der Behinderung begründen daher keinen sonderpädagogischen Förderbedarf!*

Nicht jede Behinderung zieht sonderpädagogischen Förderbedarf nach sich. Seit jeher besuchen viele körper- oder sinnesbehinderte Kinder allgemeine Schulen, ohne dass sonderpädagogische Maßnahmen notwendig wären. In vielen Fällen reichen eine Berücksichtigung der Funktionseinschränkung bei der Gestaltung der Arbeitssituation oder der Einsatz behinderungsspezifischer Hilfsmittel sowie eine unterstützende Haltung der Lehrerinnen und Lehrer aus. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen gemäß §11 Abs.6 Schulunterrichtsgesetz sowie auf die Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung in der geltenden Fassung verwiesen.

### Förderungsmöglichkeiten im Schuleingangsbereich

Auf Grund der oft bestehenden großen Diskrepanz zwischen Lebens- und Entwicklungsalter der Schülerinnen und Schüler im Schuleingangsbereich ergibt sich in der Regel die Notwendigkeit für innere Differenzierung, Individualisierung sowie für weitere grundschulspezifische Fördermaßnahmen.

Durch die Möglichkeiten der Schuleingangsphase, welche mit der Vorschulstufe, der ersten und der zweiten Schulstufe eine Einheit bildet, können Kinder mit Lern- und Entwicklungsverzögerungen häufig ausreichend gefördert werden, da die im Lehrplan angegebenen Lernziele erst am Ende der Grundstufe I erreicht werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, inwieweit durch die Umsetzung des verpflichtenden standortbezogenen Förderkonzeptes (Rundschreiben Nr. 11/2005 „Besser Fördern – Schülerinnen und Schüler individuell fördern und fordern“) eine geeignete individuelle Förderung der Kinder erfolgen kann.

### Abgrenzung Lernbeeinträchtigung - Lernbehinderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die ohne Vorliegen einschlägiger medizinischer oder psychischer Hinweise auf eine Behinderung in die Volksschule aufgenommen werden, ist bei Beeinträchtigungen des Lernens zwischen Schülerinnen und Schülern mit Lernschwächen und solchen mit Lernbehinderung zu unterscheiden. Um diesbezüglich eine Abklärung zu erreichen, ist nach einem ausreichenden Beobachtungszeitraum und der Ausschöpfung aller grundschulspezifischen Fördermaßnahmen ein *sorgfältiges förderdiagnostisches Vorgehen*<sup>1</sup> erforderlich. Im Rahmen einer umfassenden Kind – Umwelt - Analyse<sup>2</sup> ist zu prüfen, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Förderung begründet werden kann.

Die Abklärung einer Lernbehinderung soll *grundsätzlich innerhalb der Grundstufe I* erfolgen. Die frühzeitige Beratung durch das Sonderpädagogische Zentrum leistet dazu einen wesentlichen Beitrag.

Es obliegt der pädagogischen Verantwortung der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers und der Schulleitung, dass einer verspäteten sonderpädagogischen Intervention durch eine zeitgerechte sonderpädagogischen Begutachtung entgegengewirkt wird.

Sofern Lernbeeinträchtigungen bei Schülerinnen und Schülern mit anderen Erstsprachen als Deutsch auftreten, ist zuerst die Ursache für die auftretenden Lernschwierigkeiten zu klären. Nach Möglichkeit sollten dabei qualifizierte Personen, welche die Muttersprache des Kindes sprechen, beigezogen werden. *Das bloße Nichtbeherrschen der Unterrichtssprache darf keinesfalls als Kriterium für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs herangezogen werden.* Für diese Schülerinnen und Schüler sind die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und die entsprechenden Fördermaßnahmen (Sprachförderkurse für außerordentliche Schülerinnen und Schüler; Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht gemäß Lehrplan für ordentliche Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen) durchzuführen.

---

<sup>1</sup> "Förderdiagnostisches Vorgehen muss sich unmittelbar an den Bedürfnissen des Kindes als Person in seiner Gesamtsituation orientieren. Förderdiagnostik beurteilt und beeinflusst langfristig Lern- und Erziehungsprozesse;..." (bifie- Report Individuelle Förderung im System Schule, September 2007)

<sup>2</sup> "Um die Gesamtheit des Lern- und Entwicklungsstandes sowie Persönlichkeits- und Sozialisationsparameter zu erfassen, ist eine umfassende Kind-Umfeld-Analyse (Sander 1993) durchzuführen, in der zumindest die Bereiche Wahrnehmung, Sprache und Kommunikationsfähigkeit, Kognition, Lernentwicklung und Lernstand, das sozial emotionale Verhalten, das Selbstkonzept, das Lern- und Arbeitsverhalten, die außerschulischen und schulischen Lebensbedingungen sowie der körperliche und motorische Entwicklungsstand näher betrachtet werden müssen. Leitmedium für die Ermittlung dieser Profile ist die strukturierte Beobachtung unter Maßgabe der Orientierung an didaktischen Strukturen und Entwicklungsskalen." (bifie – Report, Individuelle Förderung im System Schule, September 2007)

### Sonderpädagogischer Förderbedarf und Lehrplan

Für Kinder, bei denen gemäß § 8, Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung

- a. der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler/die Schülerin nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
- b. die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler/die Schülerin nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem/ihrer Alter entsprechenden, zu unterrichten ist. (§ 17 Abs.4 SchUG)

Diese Entscheidung soll sicherstellen, dass die Schülerin bzw. der Schüler die für sie bzw. ihn bestmögliche Förderung erhält.

In diesem Zusammenhang wird – insbesondere mit Bezug auf § 8, Abs. 1a - ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine Entscheidung über das Vorliegen einer Behinderung im ganzheitlichen Sinn, welche *unter anderem auch eine Lehrplanumstufung für einzelne Unterrichtsgegenstände* zur Folge haben kann.

### Verlauf und Kontrolle des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wie auch bei anderen Entwicklungsprozessen ist sonderpädagogischer Förderbedarf keine unveränderbare Größe oder Diagnose. Im Laufe der individuellen Entwicklung können sich graduelle Veränderungen in Richtung einer Erhöhung aber auch einer Reduzierung ergeben. Sonderpädagogische Maßnahmen lassen positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers erwarten, welche insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit einer Lern- oder Verhaltenbehinderung dazu beitragen, dass das Ausmaß sonderpädagogischer Förderung verringert werden oder sogar entfallen kann.

*Die durchgeführten Maßnahmen sind daher in regelmäßigen Abständen – insbesondere beim Übertritt in andere Schularten - hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und allenfalls zu adaptieren.*

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung ist mit Ende der 4. Klasse der Volksschule der sonderpädagogische Förderbedarf aufzuheben, sofern sie die Aufnahmuvoraussetzungen für die weiterführende Schule erfüllen. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben Nr. 36/2001 des bm:bwk (Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern - Rechtliche Klarstellung des § 8 Abs. 3a Schulpflichtgesetz) hingewiesen.

### Steuerung, Art und Kontrolle des Ressourceneinsatzes

Vorhandene Ressourcen sind zielgerichtet auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel verantwortungsbewusst einzusetzen.

Neben dem möglichen Einsatz zusätzlicher Lehrerinnen und Lehrer stellen das Teamteaching, der sonderpädagogische Kompetenztransfer sowie die Beratung durch das

Sonderpädagogische Zentrum und durch allfällige weitere Expertinnen und Experten entscheidende Unterstützungsmaßnahmen dar.

Für die Kontrolle der zahlenmäßigen Entwicklung in den Schulbezirken ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf absolut und als Anteil der Zahl aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulaufsicht in Evidenz zu halten.

### Zusammenfassung

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes stellt eine bedeutsame Maßnahme für den Bildungsweg einer Schülerin bzw. eines Schülers dar, die eine sorgfältige Überprüfung und Abwägung erfordert. Aus diesem Grund ist daher unbedingt darauf zu achten, einerseits vorschnelle und etikettierende Zuschreibungen zu vermeiden, aber dennoch für die erforderliche sonderpädagogische Förderung rechtzeitig Sorge zu tragen.

## **Der sonderpädagogische Förderbedarf und seine Feststellung**

- Aus den bereits angeführten Gründen kann der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs seitens Erziehungsberechtigter oder von Amts wegen gestellt werden (in der Schule, in der das Kind eingeschrieben wird oder im zuständigen Sonderpädagogischen Zentrum)
- Die Antragstellung muss bei **eindeutiger** Behinderung schon **vor** dem Schuleintritt erfolgen (im Zuge der Schuleinschreibung).
- Die Diagnose ADS (ADHS) alleine begründet ebenso wenig wie die Diagnose „Legasthenie“ die Feststellung des Förderbedarfs und die Aufnahme in eine Integrationsklasse als behindertes Kind.
- Die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aus Anlass einer **Lernbehinderung** kann grundsätzlich **erst am Ende der Grundstufe I der Volksschule nach Ausnützen aller Fördermöglichkeiten erfolgen.**
- Die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aus Anlass einer **Lernbehinderung** kann grundsätzlich **spätestens im sechsten persönlichen Schuljahr des/der Schülers/Schülerin erfolgen.**
- Über Anträge für Schüler/innen, für die **vor dem 3. persönlichen Lernjahr** oder **nach dem 6. persönlichen Lernjahr** ein Sonderpädagogischen Förderbedarf eingereicht wird, wird **ausschließlich** vom zuständigen



Schulaufsichtsbeamten / von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin (nach Behandlung durch die Regionale Kommission) entschieden.

- Gutachten von Leiter/innen der Sonderpädagogischen Zentren sowie allenfalls diverse andere Gutachten werden dem Antrag beigelegt (siehe Grafik)
- Der Antrag kommt in die regionale Kommission (Vorsitzende/r : Bezirksschulinspektor/in, Kommissionsmitglieder: Leiter/innen eines Sonderpädagogischen Zentrums, VS, HS – Leiter/innen, Vertreter/innen von Stütz-, Förder- bzw. Teamlehrer/innen, Vertreter/innen der Schulpsychologie, allenfalls andere Expert/innen).
- Die Kommission berät, ob dem Antrag auf Zuerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stattgegeben wird.
- Im Zuge der Kommission kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine mündliche Verhandlung in deren Beisein und allenfalls mit einer von ihnen gewünschten Person des Vertrauens stattfinden.
- Der Bezirksschulinspektor/die Bezirksschulinspektorin stellt dann den entsprechenden Bescheid aus, der lediglich fest hält, ob der sonderpädagogische Förderbedarf zuerkannt wird; dieser **muss aber noch keine Lehrplanzuordnungen enthalten** (wenn noch Unsicherheiten bestehen, **ob ASO oder SSO** Lehrplan).
- Zuordnung nach einem Sonderschullehrplan bei Schulneulingen - nach Zuerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs - erfolgen meist erst nach einer angemessenen Beobachtungsfrist; dabei kann es **ausschließlich** um die Fragestellung gehen, ob der Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule oder jener der Schule für schwerstbehinderte Kinder zur Anwendung kommen soll.
- Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der Grundstufe muss nicht unbedingt mit einem anderen als dem Regellehrplan verbunden sein (z.B. bei Körper- und /oder Sinnesbehinderung).

Die folgende Grafik verdeutlicht den Vorgang bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

## FESTSTELLUNG DES SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERBEDARFS

**ANTRAG:** Erziehungsberechtigte oder Schulleiter/in  
oder von Amts wegen

**GRUND:** physische oder psychische Behinderung

### GUTACHTEN



#### Bei Schuleintritt:

- VS - Direktor/in
- SPZ - Leiter/in
- Schulärztliches Gutachten
- Schulpsychologisches Gutachten ( Elternbewilligung!)
- Allenfalls Gutachten von anderen Personen

#### Im Laufe der Schulzeit:

- VS - Direktor/in
- HS/KMS - Direktor/in
- SPZ - Leiter/in
- Klassenlehrer/innen und „ambulante“ Lehrer/innen  
(Dokumentation aller Fördermaßnahmen)

### REGIONALE KOMMISSION

Mündliche Verhandlung auf Wunsch  
der Erziehungsberechtigten - Einladung von Gutachter/innen möglich

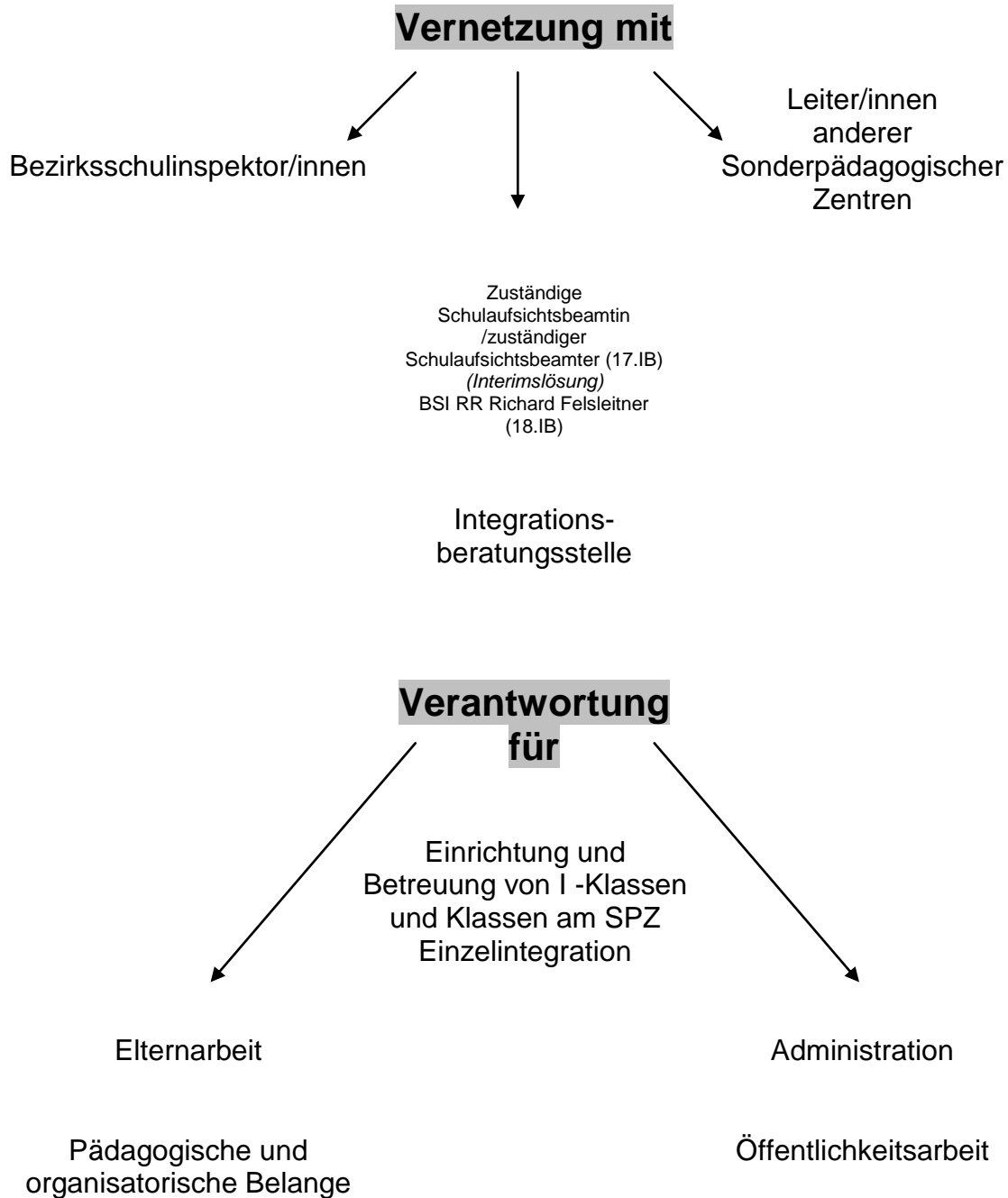
Feststellung ob Bedarf vorhanden oder nicht

### BESCHIED

Aufnahme in eine Integrationsklasse oder  
Aufnahme in ein Sonderpädagogisches Zentrum oder  
Einzelintegration an einer Volksschule

### III. Das SPZ und seine Aufgaben

#### DAS SPZ (SONDERPÄDAGOGISCHES ZENTRUM)



# SONDERPÄDAGOGISCHE ZENTREN

## Eine Arbeitsplatzbeschreibung

### 1. *Zusammenarbeit mit:*

#### **a) Den Inspektoren für Sonderschulen und Integration**

**Aktuell: LSI – zuständige Schulaufsichtsbeamtin / zuständiger Schulaufsichtsbeamter (Interimslösung), BSI Richard Felsleitner**

LSI und BSI als verantwortliche Vertreter der Schulbehörde für die Bereiche Sonderpädagogische Zentren und Integration werden über alle wichtigen Belange informiert, sind oft Bindeglied in der Kommunikation mit verschiedenen Behörden und deren Vertreter/innen, bieten Hilfestellungen bei schwierigen Fragestellungen, treffen Entscheidungen, die nicht (mehr) in den Kompetenzbereich von Leiter/innen Sonderpädagogischer Zentren fallen.

#### **b) Den Bezirksschulinspektor/innen**

Alle Belange (Standortfindung, Klassenbildung, Personalfragen...), die den speziellen Bezirk betreffen, werden mit den jeweils zuständigen Bezirksschulinspektor/innen akkordiert.

#### **c) Anderen Sonderpädagogischen Zentren**

Fragestellungen, die mit der Integration im Allgemeinen zusammenhängen, werden von Zentrumsleiter/innen gemeinsam besprochen, Konzepte erstellt, Erfahrungen ausgetauscht. In bezirksübergreifende Probleme sind manchmal mehrere Sonderpädagogische Zentren involviert, die dann zusammenarbeiten.

#### **d) Schulen in der Region**

Die Leiter/innen der Sonderpädagogischen Zentren pflegen Kontakte zu Schulen der Region und betreuen alle Integrationsklassen gemeinsam mit den Direktor/innen; sie koordinieren und organisieren auch allfällige Einzelintegrationen mit ihnen.

## **e) Der Integrationsberatungsstelle des Stadtschulrats für Wien und den Sonderpädagogischen Zentren am Stadtschulrat für Wien**

Die Integrationsberatungsstelle / die SPZs am SSR für Wien sind oft erste Anlaufstelle für Belange der Integration im Allgemeinen und bieten sich als Vernetzungsstelle für Sonderpädagogische Zentren mit Personen und Behörden, vor allem auch bei bezirksübergreifenden Problemstellungen, an.

## **f) Institutionen in der Region**

Alle Institutionen einer Region, die mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf befasst sind, werden, sofern notwendig, von Leiter/innen der Sonderpädagogischen Zentren kontaktiert.

## ***2. Einrichtung und Betreuung von Integrationsklassen und Einzelintegrationen in der Region:***

In der Volksschule können Schüler/innen mit SPF in der Stammklasse verbleiben, wenn sie in nicht mehr als einem Unterrichtsgegenstand nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule unterrichtet werden; die notwendige Förderung kann durch die dafür qualifizierte Klassenlehrerin oder stundenweise durch eine/n Stütz- oder Förderlehrer/in erfolgen.

Sobald ein/e Schüler/in in mehr, als einem Unterrichtsgegenstand nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule unterrichtet wird, ist ein Wechsel in eine Integrationsklasse bzw. eine Allgemeine Sonderschule notwendig. Die Entscheidung liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Im 2. und 21. Bezirk gibt es einen Pilotversuch zur Einzelintegration lernbehinderter Schüler/innen, sofern qualifizierte Beschulung (VL mit Zusatzausbildung) möglich ist.

Für Integrationsklassen gelten – ebenso wie für andere Schularten - Standards, die aber nicht als Ergebnisstandards, sondern als Prozess- und Strukturstandards formuliert sind. Diese werden im folgenden Rundschreiben des bm:ukk 18/2008 „Richtlinien für die Umsetzung und das Monitoring von Qualitätsstandards im integrativen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ genau erläutert.

## **Richtlinien für die Umsetzung und das Monitoring von Qualitätsstandards im integrativen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Rundschreiben bm:ukk 18/2008)**

### Begriffsklärung und Referenz

In den seit dem Jahr 2000 laufenden Arbeiten zur Entwicklung und Implementation von Bildungsstandards für das österreichische Schulwesen blieb der Bereich der Sonderpädagogik bisher weitgehend ausgespart, was wohl vor allem darauf zurückzuführen war, dass diese Diskussion fast ausschließlich um Leistungsstandards geführt wurde.

Auf die Problematik des Aussparens der Sonderpädagogik aus der Standarddiskussion wies auch bereits die zur Sicherung und Steigerung der Bildungsqualität eingesetzte „Zukunftskommission“ in ihrem Abschlussbericht hin und stellte fest, dass

- *einheitliche Ergebnisstandards* im sonderpädagogischen Bereich für die Bewertung der Leistungen von Schüler/innen und Schulen aufgrund der teilweise völlig unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler/innen *nicht angemessen* erscheinen
- und somit im Bereich der Sonderpädagogik anstelle eines einheitlichen Maßstabs für Schülerleistungen eine *Ausformulierung, Umsetzung und konsequente Kontrolle von Struktur- und Prozessesstandards* treten sollte. Damit soll erreicht werden, dass Schule und Unterricht so gestaltet werden sollen, dass Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

(a) ein größtmögliches Ausmaß an Förderung zur Entwicklung ihrer individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen erfahren, und

(b) ein Maximum an Integrationschancen in die soziale Umwelt und in die Gesellschaft erhalten.

Im Rahmen des Projektes "Qualität in der Sonderpädagogik<sup>3</sup>" wurden von einer Expert/innengruppe Empfehlungen für Qualitätsstandards für den Unterricht in Integrationsklassen ausgearbeitet, welche vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur als wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf aufgefasst werden und deren zusammenfassende Darstellung den Entscheidungsträger/innen und Verantwortlichen eine verbindliche Umsetzung der Standards und deren Überprüfung erleichtern sollen.

### Was Qualitätsstandards für den Unterricht in Integrationsklassen leisten können

Neben der hohen pädagogischen Kompetenz sowie einer positiven Grundhaltung der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulleitung gegenüber Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen ist die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen und Strukturen eine wesentliche Voraussetzung, um die Qualität des

---

<sup>3</sup> Siehe: bifie – Report Individuelle Förderung im System Schule - Strategien für die Weiterentwicklung von Qualität in der Sonderpädagogik - Graz, September 2007

integrativen Unterrichts zu sichern, d.h. die optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen bei gleichzeitiger Nutzung des allgemeinen Qualitätspotentials heterogener Lerngruppen zu gewährleisten. Damit eine vergleichbare und überprüfbare Qualität des integrativen Unterrichts an allen Standorten erreicht werden kann, ist die Umsetzung von verbindlichen Standards in Integrationsklassen erforderlich, deren Umsetzung und Einhaltung Aufgabe der jeweils Zuständigen auf den unterschiedlichen Ebenen - Klasse/Schule/ Region - ist.

Diese Standards setzen *keine Normen* für den Unterricht selbst und regulieren auch nicht das Verhalten und die Arbeitsleistungen der Lehrkräfte:

Allgemein verbindliche Normen für die Unterrichtsgestaltung sind nach dem Stand der Unterrichtsforschung nicht praktikabel, da ein Hauptmerkmal guten Unterrichts – und dies gilt auch für Integrationsklassen - gerade seine Variabilität und Situationsangepasstheit ist, die als solche nicht als Standard fassbar ist.

Auch die Leistungen der Lehrer/innen sollen nicht verbindlich reguliert werden, da es der Attraktivität der Integration als schulischem Arbeitsfeld abträglich wäre, wenn Integrationslehrkräften einseitige Verpflichtungen auferlegt würden.

Die im Folgenden präzisierten Standards definieren vielmehr Rahmenbedingungen, die eine hohe Qualität integrativen Unterrichts *wahrscheinlicher* machen, weil sie dafür wichtige Voraussetzungen schaffen.

Die Standards sind unterteilt in solche, die sich auf die *Klasse als Unterrichtseinheit* beziehen, Standards, die die *Schule als Organisation* und als unterstützenden Kontext betreffen, sowie Standards für das *regionale Bildungsmanagement* und seine Aufgabe des Ressourcenmanagements und der Qualitätskontrolle.

## Standards auf Klassenebene

### A. Standards zur Sicherstellung der soziale Kontinuität

Soziale Konstanz und Kontinuität sind generell wichtige Qualitätsmerkmale pädagogischer Umwelten. Überschaubare und verlässliche soziale Bezüge erleichtern den Aufbau von Gefühlen der Sicherheit, der Zugehörigkeit und auch der Verantwortlichkeit. Dies gilt in besonderem Maße für Schülerinnen und Schüler, die durch Behinderungen oder Beeinträchtigungen auf spezifische Förderung und besonderen Schutz aus ihrer Umwelt angewiesen sind.

Ein Mangel an sozialer Kontinuität kann vor allem im fach- und leistungsdifferenzierten System der Hauptschulen zum Problem werden. Daher *soll speziell in Integrationsklassen an Hauptschulen* die verbindliche Berücksichtigung der folgenden Prinzipien gewährleistet werden:

(a) Die *Unterrichtszeit des Klassenvorstands* in der Integrationsklasse sollte mindestens einer halben Lehrverpflichtung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, ist im Zweifelsfall die Klassenvorstandsfunktion an den Sonderpädagogen bzw. die Sonderpädagogin zu übertragen.

(b) Der Unterricht in Integrationsklassen soll *binnendifferenziert* und nach Möglichkeit *nicht in Leistungsgruppen* erfolgen.

Wo dies nicht möglich ist, sollen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet werden, *nicht der dritten Leistungsgruppe* zugewiesen werden.

(c) Das *Lehrer/innenteam der Klasse* soll *klein gehalten* werden und nach Möglichkeit **6** Lehrkräfte **nicht überschreiten**.

Um dies zu gewährleisten, ist auch fachfremder Unterricht zu tolerieren, sofern gesichert werden kann, dass damit keine starken Einbußen in der fachlichen Qualität des Unterrichts verbunden sind.

*Über standortbedingte Abweichungen von diesen Standards für soziale Kontinuität ist die zuständige Schulaufsicht zu unterrichten, wobei die Gründe für die Abweichung im Einzelnen darzulegen sind.*

### B. Standards zur Umsetzung des Prinzips der Heterogenität

Erfolgreiche Integrationsarbeit erfordert eine möglichst breite Heterogenität bei der Zusammensetzung von Lerngruppen. Damit unter anderem *wirksames Peer Learning* erfolgen kann, müssen Schüler/innen unterschiedlicher sozialer Herkunft, Interessen und Begabungen gemeinsam unterrichtet werden. Damit dieses Prinzip nicht durch schulinterne Homogenisierungsmaßnahmen verletzt wird, muss Heterogenität in Integrationsklassen durch die folgenden Standards abgesichert werden:

(a) Als *Richtlinie für die Klassenzusammensetzung* gilt, dass die Zusammensetzung der Schüler/innen in Integrationsklassen in etwa repräsentativ für den gesamten Schülerjahrgang an der Schule sein soll.

(b) Eine *Überrepräsentation erzieherisch schwieriger, verhaltensauffälliger oder lernschwacher Schüler/innen*, für die keine zusätzlichen sonderpädagogischen Ressourcen ausgewiesen sind, ist in Integrationsklassen zu vermeiden.

Abweichungen vom Prinzip der Heterogenität sind nicht immer eindeutig überprüfbar, da auch das Kriterium nicht eindeutig ist.

Die Einhaltung der Heterogenitätsstandards soll daher durch zwei Maßnahmen transparent gehalten werden:

- Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat die *Kriterien der Zusammensetzung der Klasse* auf Antrag des Klassenvorstands oder der Klassenelternvertretung *offen zu legen*.
- *Liegen für die Klassenelternvertretung oder den Klassenvorstand Hinweise dafür vor, dass die Heterogenitätsstandards bei der Klassenbildung verletzt worden sind, ist von der zuständigen Schulaufsicht auf Antrag die Standardkonformität zu überprüfen.*

### C. Qualifizierte sonderpädagogische Förderung

Kinder mit besonderen Bedürfnissen müssen in Integrationsklassen jene Angebote und Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung vorfinden und in Anspruch nehmen können, die



ihnen auch in einer Sonderschule zur Verfügung stehen würden. Eine qualifizierte sonderpädagogische Förderung der Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen in Integrationsklassen soll dadurch gewährleistet werden, dass

- (a) *eine Sonderschullehrerin oder ein Sonderschullehrer* mit einer gesamten Unterrichtsverpflichtung in der Integrationsklasse unterrichtet;
- (b) allenfalls *zusätzlich eingesetzte Lehrer/innen* (z. B. in Unterrichtsstunden, in denen keine Sonderpädagog/innen zur Verfügung stehen) über *eine sonderpädagogische Zusatzausbildung* verfügen.

*Über standortbedingte Abweichungen von diesen Standards für die qualifizierte sonderpädagogische Förderung ist die zuständige Schulaufsichtsperson zu unterrichten, wobei die Gründe für die Abweichung im Einzelnen darzulegen sind.*

### Standards auf Schulebene

Integrativer Unterricht kann seine Qualität nur dann wirksam entfalten, wenn die *Integrationsklassen konstitutiver Teil des Schulganzen* sind und von der Schulgemeinschaft überzeugt mitgetragen werden.

*Qualitätssicherung* durch die Schule schließt ein, dass diese *Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht* bereitstellt, die ein Höchstmaß an Förderung aller Schülerinnen und Schüler und die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährleisten.

- (a) In das standortspezifische Förderkonzept der Schule wird die Förderung der Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen explizit mit einbezogen.

Das Förderkonzept besitzt für alle Lehrkräfte Verbindlichkeitscharakter und wird laufend evaluiert. Über die Ergebnisse der Evaluation ist dem Schulforum zu berichten.

- (b) Die sonderpädagogischen Ressourcen sind am Standort so zu bündeln, dass damit maximale Wirksamkeit erzielt werden kann.

*Inbesondere ist darauf zu achten, dass an einem Standort nicht mehrere Klassen mit Einzelintegration in einem Jahrgang geführt, sondern die Ressourcen in Integrationsklassen mit durchgängiger Besetzung mit zwei Lehrkräften gebündelt werden.*

### Standards auf regionaler Ebene

Standards auf regionaler Ebene haben vor allem die Funktion, die *Qualität an den Standorten zu überprüfen und zu sichern* sowie *Ressourcen bedarfsadäquat und transparent zuzuweisen*. Diese beiden Aufgaben obliegen der regionalen Schulaufsicht mit Unterstützung der zuständigen sonderpädagogischen Zentren:

#### A. Standards für die Zuteilung von Ressourcen

- (a) *Eine bedarfsgerechte, transparente, nachvollziehbare und die Erfordernisse der einzelnen Integrationsstandorte berücksichtigende Zuteilung von Ressourcen* durch die regionale

Schulaufsicht ist eine wesentliche Voraussetzung, welche eine qualitätsvolle Umsetzung des integrativen Unterrichts fördert. Die "Treffsicherheit" wird durch die Mitwirkung eines Teams von Expertinnen und Experten bei der Planung der Ressourcenzuteilung erhöht.

(b) Im Hinblick auf eine umfassende und durchgängige sonderpädagogische Förderung ist der *Bündelung von Ressourcen* an einzelnen Standorten in Integrationsklassen nach Möglichkeit der Vorrang vor der wohnortnahen Einzelintegration ("Stützlehrer/innenklassen") zu geben.

### B. Standards für die Überprüfung der Qualität der Praxis an Integrationsstandorten

(a) Die *Einhaltung der Qualitätsstandards auf Schul- und Klassenebene* an den einzelnen Standorten bedarf neben der internen auch einer *regelmäßigen externen Überprüfung*. Diese wird durch die regionale Schulaufsicht - und sollte im Hinblick auf die Bündelung weiterer erforderlicher Fachkompetenzen - sinnvoller Weise im Zusammenwirken mit einem Expert/innenteam (z. B. Leiterin bzw. Leiter eines Sonderpädagogischen Zentrums, speziell ausgebildete Sonderpädagogin/speziell ausgebildeter Sonderpädagoge, Schulpsychologin/Schulpsychologe usw.) erfolgen,

(b) Im Hinblick auf eine nachvollziehbare Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen und der sich daraus ergebenden Anpassungserfordernisse sowie im Sinn einer evidenzbasierten Bildungspolitik sollte vom regionalen Bildungsmanagement *ein jährlicher Bericht zur Qualitätsentwicklung sonderpädagogischer Förderung in der Region unter besonderer Berücksichtigung der Bewährung der Qualitätsstandards für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen* erstellt werden.

### Zusammenfassung

Die Umsetzung und Überprüfung der Qualitätsstandards für den integrativen Unterricht erfordert Verbindlichkeit auf Klassen- und Schulebene ebenso wie auf der regionalen Ebene.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass im Einzelfall nicht immer alle angeführten Standards eingehalten werden können, da sonst unter Umständen den individuellen Verhältnissen am Einzelstandort, die oft auch situationsspezifische Lösungen erfordern, nicht entsprochen werden kann.

Es handelt sich bei den Standards also um *Sollensbestimmungen, deren Nichteinhaltung aber der Rechtfertigung bedarf und eine Pflicht zur Rechenschaftslegung* impliziert.

## **Pädagogische und organisatorische Beratung durch SPZ – Leiter/innen und deren Mitarbeiter/innen**

- Kontaktnahme mit möglichen Standorten, Abdeckung des sonderpädagogischen Bereichs bei der Schuleinschreibung, Kooperation mit den zuständigen Schulleiter/innen; Mitentscheidung bei Personalfragen.
- Begutachtungen
- Überlegungen bezüglich behindertenspezifischer Einrichtungen und Ressourcen; Mitsprache bei der Stundenplangestaltung, Beratung

(Beschaffung) bezüglich Unterrichtsbehelfe bzw. therapeutischen Arbeitsmitteln sowie behindertenspezifischem Mobiliar; Organisation von Fahrtendiensten.

- Beratung bezüglich der Erstellung individueller Förderpläne, die in den Sonderschullehrplänen als verbindlich zu erstellend verankert sind; Kontrolle der individuellen Förderpläne.
- Mitarbeit in der „Regionalen Kommission“ zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie in der „Regionalen Förderkommission“.

## **Elternarbeit**

- Telefonische und persönliche Einzelkontakte (Beratungsgespräche), Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Betreuung und Förderung der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Organisation von gemeinsamen Gesprächen mit Eltern, Lehrer/innen, Vertreter/innen verschiedener Institutionen (Schulpsychologie, Amt für Jugend und Familie, Krankenhaus...)
- Elternabende

## **Administration**

- Bearbeitung aller administrativen Belange der Integrationslehrer/innen

## **Öffentlichkeitsarbeit**

- Bei Bedarf vertreten die Leiter/innen der Sonderpädagogischen Zentren die Belange der Integration nach außen

## **IV. Die Beurteilung von Schüler/innen ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Grundsätzlich zieht nicht jede Behinderungsart die Zuschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach sich; andererseits heißt die Zuschreibung des Förderbedarfs nicht automatisch eine andere als die Regelschulbeurteilung (wobei Schüler/innen mit SPF sehr häufig dem Regelschullehrplan nicht folgen können).

Die Beurteilung innerhalb des Regelschullehrplans lässt einen gewissen Toleranzrahmen für Schüler/innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf mit mangelnden Anlagen und körperlichen Fähigkeiten in bestimmten Fächern zu (sich Schulunterrichtsgesetz, V: Leistungsbeurteilung, § 11.(9) ).

Einem/r physisch oder psychisch behindertem Schüler/in kann, sofern er/sie dem Unterricht ohne sonderpädagogische Förderung nicht folgen kann, auch wenn er/sie im Regelschullehrplan verbleibt, in der Volksschule der sonderpädagogische Förderbedarf zuerkannt werden.

Sofern notwendig, kann für einen/e Schüler/in mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine andere als die Regellehrplanzuordnung beantragt werden (teilweise Beurteilung nach VS/ASO, HS/ASO (nicht bei Schuleintritt), gänzliche Beurteilung nach ASO, teilweise Beurteilung nach ASO/SSO, gänzliche Beurteilung nach SSO).

**JEDE Lehrplanänderung und/oder Umstufung ist in der regionalen Kommission mit den entsprechenden Unterlagen (Dokumentation der Fördermaßnahmen.....) zu beantragen.**

Sollte überlegt werden, Schüler/innen, die bislang in einem Fach eine Regelschulnote hatten, auf ASO abzustufen, müssen die Eltern im Sinne des „Frühwarnsystems“ rechtzeitig davon informiert werden, dass ihr Kind (lt. Erfordernissen des Regelschullehrplans) auf „Nicht genügend“ steht.

Schüler/innen, die nach dem SSO - Lehrplan beschult und beurteilt werden, sind grundsätzlich verbal zu beurteilen. Bei Zuordnung zu allen anderen Lehrplänen ist eine andere als die Ziffernbeurteilung in entsprechenden Gremien (Klassenforum) abzustimmen. Allerdings ist am Ende der 4. Klasse der Volksschule oder der Kooperativen Mittelschule oder bei Schulwechsel grundsätzlich mit Ziffern zu beurteilen (Ausnahme SSO-Lehrplan).

## **Individuelle Förderpläne**

**Für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist ein Individueller Förderplan zu erstellen. Für die Anwendung von Individuellen Förderplänen wurden vom bm:ukk folgende Richtlinien erstellt (Rundschreiben des bm:ukk, Nr. 6/2009):**

### **Richtlinien für die Anwendung von Individuellen Förderplänen als Instrument der Unterrichtsplanung, Evaluierung und Qualitätssicherung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

#### Einleitung

Das gegenständliche Rundschreiben hat zum Ziel, einen allgemein verbindlichen Rahmen für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Individuellen Förderplänen zu beschreiben und Lehrerinnen und Lehrern eine praktische Hilfestellung für die konkrete Arbeit mit dem Förderplan sowie Schulleiterinnen und Schulleitern und der Schulaufsicht ein handhabbares Instrumentarium für die Überprüfung der Umsetzung der Förderplanarbeit zu geben.

Mit 1. September 2008 sind die neuen Lehrpläne der Allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für blinde Kinder und der Sonderschule für gehörlose Kinder in Kraft getreten. In allen drei Lehrplänen wurde – wie auch bereits 1996 im Lehrplan der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder – die Anwendung von Individuellen Förderplänen verankert.

Wie nationale und internationale Studien<sup>4</sup> zeigen, ist Individualisierung und Differenzierung das wichtigste Element sonderpädagogischer Förderung. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Individuellen Förderplan zu. Dies wird u. a. auch in den Allgemeinen didaktischen Grundsätzen im Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule zum Ausdruck gebracht:

"Die Arbeit mit Individuellen Förderplänen dient der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Die Unterrichtsthemen sind mit den in den Individuellen Förderplänen beschriebenen Methoden zu erarbeiten. Ziel ist es, das individuelle Entwicklungspotenzial der Schülerinnen und Schüler auszuschöpfen."

Die Anwendung von Individuellen Förderplänen im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf leitet sich somit aus der Lehrplanforderung ab und ist - unabhängig vom Ort der schulischen Betreuung - in Integrationsklassen und Sonderschulklassen umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Individuelle Förderpläne die in den Allgemeinen Bestimmungen des Lehrplans geforderte Unterrichtsplanung **nicht** ersetzen, sondern als Teil der Unterrichtsplanung ein wichtiges ergänzendes prozessbegleitendes Instrumentarium für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind.

Die geltenden Bestimmungen der Leistungsbeurteilung sowie des Aufstiegens und Wiederholens werden durch die Anwendung von Individuellen Förderplänen nicht berührt.

### Was ist der Individuelle Förderplan?

Der Individuelle Förderplan

- versteht sich als eine diagnosegeleitete, geplante Begleitung der Lernprozesse eines Kindes,
- folgt einem dynamischen Entwicklungskonzept, das von Beginn an Planungs- und Rückkoppelungsschleifen vorsieht,
- geht von den individuellen Stärken der Schülerin/des Schülers aus,
- knüpft am aktuellen Niveau des Entwicklungsstandes des Kindes (Fähigkeiten und Fertigkeiten) an und
- setzt sich zum Ziel, lebensrelevante Kompetenzen aufzubauen.

### Welche Schritte gehen der Erstellung eines Individuellen Förderplans voran?

- sonderpädagogische sowie gegebenenfalls psychologische und medizinische Gutachten
- eine ausreichende Beobachtungsphase
- die Erhebung anamnestischer Daten
- die Erstellung einer Förderdiagnose im Rahmen einer fundierten Kind – Umfeld - Analyse

---

<sup>4</sup> Individuelle Förderpläne für Schülerinnen und Schüler mit ASO-Lehrplan - Eine Bestandsaufnahme der Situation in Österreich (2005/06) und internationale Aspekte (Studie Hauer, Feyerer 2006); Individuelle Förderung im System Schule - bifie Report, September 2007

**Dabei ist zu beachten, dass Daten und Gutachten immer getrennt vom Individuellen Förderplan zu verwalten sind. Es ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass der Datenschutz auf allen Ebenen gewährleistet wird!**

### Entwicklung und Überprüfung des Individuellen Förderplans

Die erstmalige Erstellung eines Individuellen Förderplans wird in der Regel nach einer vier- bis sechswöchigen **Beobachtungsphase** erfolgen.

Er wird auf der Grundlage **einer umfassenden Förderdiagnose** (Analyse der persönlichen sowie der umfeldbezogenen Bedingungen) ausgearbeitet und enthält

- eine präzise Beschreibung des pädagogischen Ist-Zustandes,
- eine Definition der angestrebten Förderziele,
- eine Beschreibung der geplanten Fördermaßnahmen und Methoden,
- die Angabe des geplanten Zeitraumes zur Erreichung der Förderziele,
- Prozessbeobachtungen,
- die Überprüfung der erreichten Ziele und der durchgeführten Maßnahmen sowie
- deren allfällige Adaptierung und die Festlegung der nächsten Ziele und Maßnahmen.

Festgelegte Förderziele und Maßnahmen beziehen sich auf einen bestimmten Zeitraum und bedürfen einer Überprüfung und Adaptierung. Der Zeitpunkt der Überprüfung orientiert sich an diesem zeitlichen Horizont.

### Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit mit Individuellen Förderplänen

Die Festlegung und Umsetzung der Förderziele und Fördermaßnahmen erfolgt durch das gesamte Team der Lehrerinnen und Lehrer.

Die primäre fachliche Zuständigkeit liegt bei der verantwortlichen Sonderpädagogin bzw. beim verantwortlichen Sonderpädagogen.

Im Sinne eines partizipativen Bildungskonzeptes sind nach Maßgabe der Möglichkeiten auch die Erziehungsberechtigten sowie die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler in den Prozess der Förderplanung einzubeziehen.

Überdies kann es auch immer wieder erforderlich bzw. sinnvoll sein, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Expertinnen und Experten von anderen schulischen (z. B. Sonderpädagogische Zentren) bzw. außerschulischen Einrichtungen und Maßnahmenträgern in die Förderplanung einzubinden.

Die Überprüfung im Hinblick auf die Umsetzung der Förderplanarbeit am jeweiligen Schulstandort obliegt in erster Linie der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter sowie im Rahmen der Schulinspektion der Schulaufsicht.

### Weitergabe des Individuellen Förderplans bei Schulwechsel; Recht auf Einsichtnahme

Um die Kontinuität der Fördermaßnahmen für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler auch bei einem Schulwechsel zu gewährleisten, ist der Individuelle Förderplan unter Wahrung des erforderlichen Datenschutzes an die aufnehmende Schule weiterzugeben.

Bei der Weitergabe hat der Individuelle Förderplan jedenfalls die bisher erreichten Förderziele, die durchgeführten Fördermaßnahmen und angewendeten Methoden sowie deren Überprüfung und Adaptierung zu beschreiben.

Einsicht in den Individuellen Förderplan ist allen an der Förderplanarbeit beteiligten Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleiterin/dem Schulleiter, der Schulaufsicht auf Bezirks- und Landesebene, den Erziehungsberechtigten und den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie – mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten – weiteren schulischen oder außerschulischen Expertinnen und Experten oder Maßnahmenträgern zu gewähren.

Der Einsichtnahme von außerschulischen Maßnahmenträgern kommt insbesondere im Übergangsbereich Schule – Beruf große Bedeutung zu, da z. B. im Zuge des Clearingverfahrens Synergien durch die Zusammenführung der schulischen und außerschulischen Maßnahmen erreicht werden können.

### Formale Gestaltung des Individuellen Förderplans

Die Vorgabe eines verbindlichen bundesweit einheitlichen Rasters für die Gestaltung des Individuellen Förderplans durch dieses Rundschreiben ist nicht vorgesehen, da damit weder den unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler noch der erforderlichen Flexibilität an den einzelnen Standorten entsprochen werden kann.

Dennoch sollen im Hinblick auf eine gemeinsame Orientierung und eine einigermaßen sinnvolle Vergleichbarkeit einige wesentliche Gestaltungskriterien beachtet werden:

Formal enthält der Individuelle Förderplan neben den persönlichen und anamnestischen Daten der Schülerin/des Schülers eine **klare, übersichtliche und präzise (möglichst knappe)**

#### **Darstellung**

- der jeweiligen Lernausgangslage,
- der auf einen bestimmten zeitlichen Horizont bezogenen Förderziele und Fördermaßnahmen sowie Notizen zu Prozessbeobachtungen
- der Überprüfung der Lernprozesse und Zielerreichung sowie
- der Fortschreibung bzw. Adaptierung der Lernziele und Fördermaßnahmen

### Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern

Da die Arbeit mit Individuellen Förderplänen für Schülerinnen und Schüler mit einer Lern- bzw. einer Sinnesbehinderung erst mit der Verordnung der entsprechenden Sonderschullehrpläne vom 1. September 2008 verbindlich gemacht wurde, sollen insbesondere jene Lehrerinnen und Lehrer, die erstmals mit Individuellen Förderplänen arbeiten, ermutigt werden, die diesbezüglichen Fortbildungsangebote der Pädagogischen Hochschulen in Anspruch zu nehmen.

## V. Die Arbeit des Lehrer/innenteams

Es arbeiten sowohl in der Grundstufen - als auch in der Sekundarstufenintegrationsklasse **alle Lehrer/innen als gleichwertige Partner/innen**; jede/r der in der Klasse tätigen Lehrer/innen ist für alle Kinder zuständig.

Die Lehrer/innen des Teams tragen **gemeinsam** die Verantwortung für das Geschehen in der Klasse und müssen sich über die Aufgaben und Ziele der Klassenführung im Klaren sein.

### **Teamarbeit ist Voraussetzung für qualitätvollen Unterricht!**

Es hat der/die Integrationslehrer/in im gemeinsamen Unterricht schwerpunktmäßig die sonderpädagogische Förderung zu übernehmen. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf der Gemeinsamkeit im Unterrichtsgeschehen.

Aufgabe des Teams ist, **den Unterricht auf Grund der gemeinsamen Vorbereitung** so zu gestalten, dass jede/r Schüler/in, gleichgültig ob mit oder ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, **individuell** entsprechend **gefördert** wird. Es wird Situationen geben, in denen eine Trennung in Schülergruppen auf Grund der sehr unterschiedlichen Aufgabenstellung notwendig sein wird. Diese Trennung muss aber dann nicht eine nach behinderten und nichtbehinderten Schüler/innen sein. Die Lehrer/innen müssen sich über das Thema einig sein - die konkrete Umsetzung im Unterricht muss ebenfalls abgesprochen werden.

Aufgaben, die normalerweise einem/einer klassenführenden Lehrer/in zukommen, sind aufzulisten und es ist abzuklären, wer welche übernimmt.

Auch der/die Sonderschullehrer/in kann (an der Kooperativen Mittelschule) die Funktion des Klassenvorstands übernehmen.

**Der /die Sonderschullehrer/in nimmt an den Konferenzen des Schulstandorts teil**, an der sich die Integrationsklasse befindet. **Im Regelfall nimmt er/sie an einer Konferenz im Semester am zuständigen SPZ teil.**

Allerdings gibt es **Verpflichtungen und Aufgaben**, die unbedingt **gemeinsam** übernommen werden müssen.

### **Dazu gehören:**

- Vorbereitung und Planung des Unterrichts (zweckmäßig ist es, **gemeinsame Vorbereitungszeit stundenplanmäßig festzulegen**)

Vereinbarung vom 24.10.2005 zwischen dem SSR für Wien, Abteilung I und dem Zentralausschuss der Wiener Landeslehrer/innen an allgemeinen Pflichtschulen: Wo Teamarbeit systematisch vorgegeben ist, ist die Teamplanung vorzusehen! Aufgrund der großen pädagogischen Relevanz dieser Teambesprechungs- und Teamplanungsstunden muss die Teilnahmemöglichkeit aller im Team tätigen Lehrer/innen gewährleistet sein. Diese regelmäßigen Teambesprechungen sind in konsensualer Absprache aller Lehrer/innen eines Teams ergebnisorientiert abzuhalten. Ort, Zeitpunkt und Ausmaß legen das Lehrer/innenteam fest. Die Ermöglichung einer Teamfindung ist auch bei der Diensteinteilung zu berücksichtigen. Auf die Wirksamkeit der Vereinbarung über das LDG neu – Bereich 3 der Jahresnorm und auf das LDG <sup>3</sup> 32 Abs.2. wird hingewiesen. LSI Mag. Dr. Wolfgang Gröpel – Leiter der Abt. I, Andrea Masek – Vorsitzende des ZA



- Durchführung der Elternarbeit (am Elternabend sprechen **beide** Lehrer/innen mit den Eltern)
- Vorbringen von Anliegen an die Direktion und andere Schulbehörden
- Planung von Wandertagen, Exkursionen oder Projektwochen
- Klassen- bzw. Gangaufsicht

Einen ganz wesentlichen Aspekt der Lehrer/innenarbeit stellt jener der **Vernetzung** dar.

Zum einen arbeiten Lehrer/innen nicht mehr alleine in der Klasse; **ambulante Lehrer/innen** (siehe Punkt XIV – Ambulante Stützsysteme), die in unterschiedliche Richtungen fördern oder stützen, **Lehrer/innen für Werkerziehung/Ernährung und Haushalt** und **Religionslehrer/innen** gehören zu den Lehrer/innenteams. Mit **allen** in der Klasse arbeitenden **Kollegen/innen** ist ein **regelmäßiger** Austausch unbedingt notwendig!

Auch mit **Schulpsycholog/innen, Schulsozialarbeiter/innen und Schulärzt/innen** soll, sofern erforderlich, Kontakt gehalten werden.

Da Lehrer/innen nicht nur im Mikrokosmos Schule arbeiten, sondern sehr wohl auch oft mit dem Umfeld der Schüler/innen befasst sind, sind **Vernetzungen** zu all jenen Personen, die mit dem/der Schüler/in zu tun haben und die für die Schule relevant sind, notwendig.

Dazu zählen natürlich Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter/innen des Amtes für Jugend und Familie, Ärzt/innen usw.

## **VI. Supplierungen in der Integrationsklasse:**

**Grundsätzlich ist der/die Sonderschullehrer/in nicht als Supplierreserve einzusetzen.**

### **1. Absenz des/der Sonderschullehrer/in**

Bei vorhersehbarer Abwesenheit (Fortbildung etc.) kann um ein/e Ersatzlehrer/in aus der Supplierreserve bei der koordinierenden Stelle (Herr Schwarzmann, Leiter des SPZ 21/III, Franklinstr., Tel. 259 64 36, Fax 258 67 67, E-mail: so21fran027v@m56ssr.wien.at angefragt werden. **Aufgrund der knappen Ressourcen in der Reserve wird im Schuljahr 12/13 eine Supplierkraft nur in wenigen Fällen zur Verfügung gestellt werden können.**

Bei sonstiger Abwesenheit des/der Sonderschullehrers/in (z.B. plötzliche Abwesenheit wie Erkrankung) kann, bis ein/e Lehrer/in der Lehrerreserve zur Verfügung steht, der/die Klassenlehrer/in (auf freiwilliger Basis) alleine die gesamte Klasse führen; oder ein/e Kollege/in, dessen/deren Dienstenteilung es

zulässt, auf freiwilliger Basis die Funktion des/der Sonderschullehrers/in übernehmen. (In diesem Fall kann die Stunde als Supplierung verrechnet werden und ist im Controlling dem 17. IB anzulasten).

## **2. Absenz des/der Klassen- bzw. Fachlehrer/innen**

Bei vorhersehbarer Absenz ist seitens der Regelschule rechtzeitig für eine Supplierung zu sorgen.

Bei plötzlicher Absenz kann der/die Sonderschullehrer/in (auf freiwilliger Basis) – falls keiner/e Regelschullehrer/in aus dem Kollegium verfügbar ist – die Klasse alleine führen. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass der/die Sonderschullehrer/in ausschließlich die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf betreut und die Regelschulkinder aufgeteilt werden.

## **3. Lehrer/inneneinsatz bei (mehrtägigen) Schulveranstaltungen**

Wenn eine Integrationsklasse eine (mehrtägige) Schulveranstaltung plant, sind als Begleitpersonen der/die Klassenlehrer/in - bzw. Klassenvorstand (oder ein/e Fachlehrer/in) und der/die Sonderschullehrer/in einzuplanen.

Sollte in der Integrationsklasse ein/e massiv behinderter/e Schüler/in sein, sodass eine eigene Betreuungsperson benötigt wird, kann in Erwägung gezogen werden, noch eine weitere Begleitperson mitzunehmen.

**Allerdings muss dies zeitgerecht mit dem/der Direktor/in und dem/der Leiter/in des Sonderpädagogischen Zentrums besprochen werden.**

Ein Antrag auf diese Begleitperson (Zivildienstler, ambulante Lehrer/innen,...) ist beim Bezirksschulinspektor/bei der Bezirksschulinspektorin sowie (in Kopie) bei Herrn BSI HR Dr. Mag. Rupert Corazza bzw. Herrn Bezirksschulinspektor Felsleitner einzubringen.

## **VII. Nachmittagsbetreuung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Nachmittagsbetreuung kann Integrationsschüler/innen an offenen Schulen nur dann angeboten werden, wenn die Behinderung solche Ausmaße hat, dass am Nachmittag **keine** zusätzliche Betreuung durch sonderpädagogisch geschultes Personal notwendig ist oder im **Vorfeld** abgeklärt wird, dass jemand diese Betreuung übernehmen kann.

Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf können auch nur dann in Ganztagschulen aufgenommen werden, wenn ebenfalls im Vorfeld geklärt wird, dass, wenn benötigt, Ressourcen zur Betreuung dieser Schüler/innen

vorhanden sind. Sollte die Behinderung so gravierend sein, dass eine Betreuung ohne Zusatzressource nicht möglich ist, muss von den Erziehungsberechtigten um die Aufnahme in entsprechenden Einrichtungen (Sonderhorten) angesucht werden. Ob und welche Ressourcen am Nachmittag notwendig wären, klärt der/die SPZ-Leiter/in gemeinsam mit dem/der Direktor/in des Standortes und allenfalls dem Lehrer/innenteam, bzw. den entsprechenden Institutionen. Die integrative Nachmittagsbetreuung ist nicht, wie die schulische Betreuung gesetzlich geregelt, es besteht also kein Rechtsanspruch, sie kann nur nach Maßgabe der Möglichkeiten erfolgen.

## **VIII. Abteilungen für Sonderschullehrer/innen in der Integration**

### **Abteilung für Schulveranstaltungen**

**Wandertage, Projekttag und -wochen** werden an der VS, MS, KMS oder PS/FM verrechnet, an der die Integrationslehrer/innen tätig sind (geht von dort direkt in die Buchhaltung).

**Mehrdienstleistungen** (Supplierungen) sowie **Konsignationen** werden am Sonderpädagogischen Zentrum, in welchem der/die Lehrer/in im Stand ist, verrechnet.

Eine Zulage für den **Abteilungsunterricht** erhalten nur jene Kolleg/innen, die in MSK`s **3 verschiedene Schulstufen** oder **mehr** unterrichten.

## **IX. Klassenschüler/innenzahlen**

### **Eröffnungszahlen in Integrationsklassen:**

- VS: Mindestens 5 Schüler/innen mit SPF
- HS/KMS/ahS: Mindestens 6 Schüler/innen mit SPF
- PTS: Mindestens 6 Schüler/innen mit SPF

## X. Aufnahme von Seiteneinsteiger/innen

a) Bei der Entscheidung um die Aufnahme eines Schülers / einer Schülerin mit SPF während eines Schuljahres in Integrationsklassen gibt es grundsätzlich **drei Kompetenzträger/innen**.

- Den Direktor / die Direktorin des zuständigen Sonderpädagogischen Zentrums.
- Den Direktor / die Direktorin der Schule in welcher sich die Integrationsklasse befindet
- Den /die zuständige/n Bezirksschulinspektor/in.

b) Bei der Aufnahme von Regelschüler/innen (als auch bei der Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf) hat es sich erfahrungsgemäß als günstig erwiesen, dass es eine **Abprache** zwischen diesen **drei Stellen** gibt, um effizient abzuklären, inwiefern ein zusätzlicher Schüler / eine zusätzliche Schülerin die Situation innerhalb der Klasse belastet. Es hat sich wiederholt gezeigt, dass bei so genannten Regelschüler/innen auch eine massive Verhaltensauffälligkeit beziehungsweise eine bis jetzt nicht verifizierte Lernproblematik vorliegen kann. Auch das Lehrer/innenteam der Klasse soll in die Entscheidungsfindung mit eingebunden werden, die **Entscheidungskompetenz** liegt jedoch **vorrangig bei den beiden Direktor/innen**, beziehungsweise für Regelschüler/innen bei dem/der zuständigen Bezirksschulinspektor/in, **für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei den Direktor/innen von Sonderpädagogische Zentren!**

## XI. Stunden, die der/die Integrationslehrer/in in der Sekundarstufe zu halten hat

In der I-Klasse erfolgt die Beschulung der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch Zusatzlehrer/innen - bei Schüler/innen mit ASO Beurteilung gesamt bzw. in nur einzelnen Fächern - im Ausmaß von 22 Wochenstunden. Ist in einer Integrationsklasse ein/e Schüler/in mit komplettem S-Schul-Lehrplan, betreut der/die Integrationslehrer/in dieses Kind im Ausmaß der laut diesem Lehrplan gültigen Stundentafel.

In katholischer Religion, textilen Werken oder Ernährung und Haushalt ist der Einsatz des Sonderschullehrers/ der Sonderschullehrerin mit den hierfür zuständigen Fachinspektor/innen abzuklären.

## **XII. Fort- und Ausbildung / Fallbesprechungen**

Es gibt grundsätzlich eine breite Palette an Fort - und Weiterbildungsangeboten, für Lehrer/innen aller Schularten, die Inhalte schulischer Integration betreffen. Diese werden vorwiegend von den Pädagogischen Hochschulen in Wien angeboten und können online abgefragt bzw. inskribiert werden (PH 10, Grenzackerstraße, [www.phwien.ac.at](http://www.phwien.ac.at), PKH 21, Strebersdorf, [www.kphvie.at](http://www.kphvie.at)).

Die Inhalte richten sich auch nach den Wünschen der Kolleg/innen in der Praxis; alle Kolleg/innen sind aufgerufen, ihre Fortbildungswünsche bekannt zu geben (Integrationsberatungsstelle oder Pädagogische Hochschule), damit diese bei Bedarf berücksichtigt werden können.

Supervision für Lehrer/innen wird von der Pädagogischen Hochschule angeboten:

### **Supervision für LehrerInnen**

Pädagogische Hochschule Wien, 1100 Wien, Grenzackerstraße 18 (Ettenreichgasse 45a)

Begleitung durch systemische Supervision im beruflichen Alltag

Team- und Einzelanmeldung möglich

Koordinatorin: Mag. Hedwig Schilling

**Kontakt:** [supervision@phwien.ac.at](mailto:supervision@phwien.ac.at) oder telefonisch: 01- 330 14 27 (Mittwoch 17-18 Uhr) Termine nach Vereinbarung

## **XIII. Die Integrationsberatungsstelle im Stadtschulrat für Wien**

Die Integrationsberatungsstelle des Stadtschulrats für Wien (1010 Wien, Wipplingerstr. 28, 3.33) wurde eingerichtet, um sich mit den unterschiedlichsten Belangen schulischer Integration zu befassen.

## **Integrationsberatungsstelle:**

**Dipl. Päd. Brigitte Mörwald**, Tel.: 525 25 / 77 193

brigitte.moerwald@ssr-wien.gv.at

Überregionales SPZ für folgende Bereiche:

Integration in der Volksschule

Übergang Kindergarten/Volksschule

Integration von Kindern mit autistischer Wahrnehmung im Pflichtschulbereich

Planung und Zuteilung des Einsatzes von Saisonarbeiter/innen/ Zivildienern (in Kooperation mit der MA 56) im Wiener Pflichtschulbereich

**SOLn Mag. Judith Stender**, Tel.: 525 25 / 77 194

judith.stender@ssr-wien.gv.at

Überregionales SPZ für folgende Bereiche:

Integration in der Sekundarstufe I

Integration auf der 9. Schulstufe

Übergang Schule/Beruf

Personalplanung für den 17. IB

Enge Zusammenarbeit mit :

- **Allen SPZs des 17. und 18. IB, BIG und BBI**
- **Pädagogischen Hochschulen**
- **Ambulanten Systemen im 17. und 18. IB**
- **EU – Büro**
- **bm:ukk**
- **Andere Institutionen wie MA 11, MA 12, MA 56...., Kindergärten, Kliniken, Ambulatorien**
- **Jugendcoaching Einrichtungen**

Enge Zusammenarbeit mit dem 18. Inspektionsbezirk:

- **RR BSI Richard Felsleitner**, Bezirksschulinspektor für Sonderschulen für körper- und sinnesbehinderte Kinder, integrative Beschulung von Kindern mit sozial - emotionaler Benachteiligung (18. Inspektionsbezirk)
- **HObln Gerda Kargl**:  
Überregionales SPZ für Belange des 18. IB, sowie Bearbeitung von spezifischen Agenden beider IB's (17. und 18. IB)

## Arbeitsplatzbeschreibung Integrationsberatungsstelle des Stadtschulrats für Wien

Beratung	Personalplanung	Unterstützung bei der Organisation und Koordination von nicht-pädagogischem Personal in I – Klassen bzw. Zivildienstleistenden/ Saisonarbeiter/innen
Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen	Organisations- und Konfliktmanagement	Öffentlichkeitsarbeit Referent/innentätigkeit Redaktionelles Arbeiten Herausgabe von Publikationen
Spezifische Datenerfassung und -pflege	Übergang KG – Schule	Internationale Kontakte und Zusammenarbeit mit dem bm:ukk
Begleitende Maßnahmen und Organisation bei der Beschulung von Kindern mit autistischer Wahrnehmung in der Integration	Enge Zusammenarbeit mit Stellen zum Übergang Schule – Beruf	

### XIV. Ambulante Stützsysteme

Im Bereich des SSR für Wien gibt es viele verschiedene Stützsysteme (siehe auch Integrationsjournal Juni 2012 – [www.lehrerweb.at](http://www.lehrerweb.at) - Stadtschulrat - 17. Inspektionsbezirk – Integration – Integrationsberatungsstelle)

Anbei eine kurze Beschreibung:

Sämtliche ambulant tätigen Lehrer/innen arbeiten in enger Vernetzung mit **allen** mit dem Kind befassten Lehrer/innen.

- **Stützlehrer/innen:**  
**Förderung von Volksschüler/innen**  
Sonderpädagogische Förderung von Kindern mit festgestelltem Förderbedarf (Schwerpunkt 4. Schulstufe; bei Bedarf auch 3. Stufe). Präventives Fördern von Kindern in der (selektionsfreien) Eingangsstufe. In allen Fällen ist durch BSI/n und SPZ Leiter/in zu prüfen, ob die angeführten Förderungen nicht durch den/die Klassenlehrer/innen, durch Förderlehrer/innen oder andere qualifizierte (-berechtigte) Lehrer/innen geleistet werden können.  
**Förderpläne:** Bei der Erstellung und Umsetzung von Förderplänen können Stützlehrer/innen Hilfestellung leisten.  
**Beratungsfunktion:** In Fällen der Betreuung von Kindern im Rahmen des dynamischen Förderkonzepts kann der/die Stützlehrer/in auch beratend für die Lehrer/innen, die Teams, die Schulleiter/innen und Erziehungsberechtigten tätig sein.
- **Förderlehrer/innen:** Nur in Volksschulen; Förderung von Kindern mit allen Begabungsspektren.
- **Begleitlehrer/innen:** Betreuung und Förderung von Schüler/innen mit anderer Erstsprache als Deutsch.
- **Lehrer/innen für muttersprachlichen Unterricht:** Um Schüler/innen mit anderer Erstsprache als Deutsch in ihrer Muttersprache zu fördern.
- **Sprachheillehrer/innen:** In Volksschulen und in Einzelfällen in der Sekundarstufe; betreuen temporär Kinder mit Sprachauffälligkeiten in Kursen.
- **Mobiles Motorikteam für bewegungsauffällige Schüler/innen:** Unterstützung bei Handicaps im motorischen Bereich. Sowohl Regelschulkinder mit Problemen im motorischen Bereich, wie auch Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit diesem Problem werden von den Kolleg/innen stundenweise unterstützt; ein wichtiger Aspekt dieser Arbeit ist auch der Kompetenztransfer der Spezialist/innen zu Lehrer/innen in der Klasse, die der/die betreffende Schüler/in besucht.
- **Ambulante Lehrer/innen für seh - und hörbehinderte Schüler/innen:** Für Schüler/innen - mit oder ohne sonderpädagogischem Förderbedarf - ist die zeitweise Unterstützung durch die Spezialist/innen notwendig. Daher können diese Kolleg/innen bei Bedarf in der Integrationsberatungsstelle oder der zuständigen „Spartenschule“ selbst angefordert werden. Auch hier wird der Kompetenztransfer erwartet.



- **Ambulante Lehrer/innen für schwer - und mehrfachbehinderte Schüler/innen:** Werden in einer Integrationsklasse Schüler/innen mit S-Schul-Lehrplan beschult und ergeben sich für den/die Sonderschullehrer/in bei der Betreuung dieser Kinder offene Fragen, so kann ein Lehrer/eine Lehrerin aus dem überregionalen Sonderpädagogischem Zentrum, das für Schüler/innen dieser Behinderungsform zuständig ist, angefordert werden, um gemeinsam mit dem/der unterrichtenden Sonderschullehrer/in den Unterricht für diese Schüler/innen zu planen und zu gestalten.
- **Mentor/innen:** Für Schülerinnen mit Autismus Spektrum Störung – spezifisch ausgebildete Lehrer/innen, die bei der Arbeit mit Schüler/innen mit ASS (Autismus-Spektrum-Störung) **temporär** beratend tätig sind (**Kompetenztransfer** muss erfolgen).
- **Sonderpädagogische Berater/innen:** Zuständig für Kinder ohne SPF mit speziellen Bedürfnissen (Wahrnehmungs- und Lerndefizite) beim Übergang VS/KMS. Sonderpädagogische Betreuung und Beratung beim Wechsel von der Volksschule in die KMS für Kinder, Erziehungsberechtigte, Lehrer/innen und Leiter/innen.
- **Lehrer/innen für soziales Lernen (Schulsozialarbeiter/innen)**

### **Integrative Betreuungsformen für sozial - emotional benachteiligte Schüler/innen:**

Schüler/innen mit Schwierigkeiten im Bereich des Verhaltens stellen immer wieder eine große Herausforderung für Klassengemeinschaften und Lehrer/innen dar. Da natürlich auch für diese Schüler/innen gelten soll, dass sie nach Möglichkeit in der Regelschule integriert bleiben, gibt es für sie spezielle Stützsysteme in Regelschulklassen:

#### **Ambulante Betreuung durch:**

- **Beratungslehrer/innen und Psychagogische Berater/innen:** Diese Lehrer/innen sind speziell für die Arbeit mit sozial-emotional benachteiligten Schüler/innen und deren Umfeld geschult. Temporär werden diese Schüler/innen von den Lehrer/innen alleine, im Klassenverband oder in Schüler/innengruppen betreut.
- **Diverse Teams, die überregional in der Beratung von Schulleiter/innen, Lehrer/innen, Eltern und Schüler/innen tätig sind:** Schulberatungsteam, Blickwinkel, Abendberatung Schule, Gewaltprävention, Nestambulanz...

## **Integrative Beschulung in diversen Formen von Kleingruppen**

- **Förderklasse:** Sozial - emotional benachteiligte Schüler/innen, die vorübergehend in ihrer Stammklasse nicht beschulbar sind, können mittelfristig eine Förderklasse besuchen. In der Förderklasse werden Kinder mit massiven sozialen und emotionalen Defiziten intensiv beschult und betreut. Ziel ist es, die Schüler/innen wieder in ihre Regelschulklasse zu reintegrieren. Die Eltern der Kinder verpflichten sich zur Kooperation mit dem Lehrer/innenteam der Förderklasse.
- **Mosaikklasse: Kinder in der Schuleingangsphase** bei denen klar ersichtlich ist, dass sie sich, aus welchen Gründen auch immer, in einer Großgruppe nicht zurechtfinden würden, können in eine Mosaikklasse aufgenommen werden. Ziel ist es, dass sich die Kinder trotz ihrer sozialen und emotionalen Defizite (fehlende Mosaiksteinchen) geborgen fühlen, und der Einstieg in die Großklasse geübt und vorbereitet werden kann.
- **Nestklasse:** Diese ist eine Beschulungsform für Schülerinnen mit introvertiert neurotischen Symptomen, die nicht in der Lage sind, Sorgen, Ängste und Schmerzen zu artikulieren. Sie sind still und angepasst und richten ihre Aggression nach innen. In der Kleingruppe wird nach dem Volksschullehrplan unterrichtet, dazu gibt es zahlreiche therapeutische Angebote, um zu diesen verschlossenen, kontaktscheuen Kindern Zugang zu finden. Derzeit besuchen nur Mädchen die Nestklasse. Die Herausnahme der betroffenen Schüler/innen aus der Großklasse soll aber auch nur vorübergehend sein. Ziel ist immer und in jedem Fall die Integration.

**Alle Schritte zur integrativen Betreuung sozial-emotional benachteiligter Kinder in Kleingruppen sind immer in Absprache mit dem Direktor/der Direktorin des zuständigen überregionalen Sonderpädagogische Zentrums für sozial - emotional benachteiligte Kinder zu koordinieren und werden von diesem/dieser organisiert. Die Zuerkennung von „Sonderpädagogischem Förderbedarf“ ist in diesen Fällen nicht vorgesehen. Zwischen den Eltern und dem betreuenden Sonderpädagogischen Zentrum wird ein schriftlicher Vertrag, der für die Dauer der Beschulung in der Kleinklasse gültig ist, abgeschlossen.**

**Heilstättenschule:** Die Heilstättenschule ist eine Einrichtung des öffentlichen Schulwesens. Schulpflichtige Kinder in stationärer Spitalsbehandlung (15 Spitäler in Wien) sind, unter Berücksichtigung ihrer Befindlichkeit, Schülerinnen und Schüler der Heilstättenschule. Der Unterricht für kranke Kinder und Jugendliche orientiert sich äußerst flexibel an den sehr individuellen, den jeweiligen Krankheitsbildern entsprechenden Möglichkeiten und Bedürfnissen: Die Schüler/innen werden nicht nur während ihres stationären Aufenthalts unterrichtet, sondern die Heilstättenschule sichert durch den integrativen Hausunterricht die Fortführung des Lernens in Phasen zwischen Spitalsaufenthalten und begleitet die Integration der Schüler/innen in den ursprünglichen Klassenverband, bzw. in eine neue Klasse.

## XV. Organisatorisches

### Fahrtendienst

**Schwer** körper- oder sinnesbehinderte oder schwerstbehinderte (= SSO Lehrplan) Schüler/innen können, sofern ihnen der Schulweg alleine nicht zumutbar ist, den Transportdienst eines Fahrtendienstes beantragen.

Der Fahrtendienst kann von einem/r Schüler/in zur Sicherung des Schulbesuches in Anspruch genommen werden; d.h. dass die Fahrt von der Wohnung zur Schule und bei Bedarf von der Schule zum Hort genehmigt wird. In Ausnahmefällen (Berufstätigkeit beider Elternteile, Behinderung der Eltern etc.) kann mit einem eigenen Ansuchen eine weitere Fahrt vom Hort zur Wohnung beantragt werden.

**Der Fahrtendienst ist von der Schule, die der Schüler/die Schülerin besucht, zu organisieren;** wenn der Fahrtendienst **erstmalig** beantragt wird, **hilft das örtliche SPZ** bei der Erledigung der entsprechenden Formalitäten.

Der Fahrtendienst bedingt (wegen der Transportzeiten) häufig die Einrichtung eines Früh- bzw. Spätaufwachdienstes an der Schule, da die Schüler/innen manchmal sehr bald gebracht und immer wieder nicht pünktlich geholt werden können (Sammeltransporte). Diese Aufsichten werden vergütet; für die Verrechnung (mit der MA 56) ist der/die Standschuldirektor/in des, die/der Aufsicht haltenden Lehrers/in, zuständig.

### Schulbuchbestellung

Schulbücher werden - auch für die Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf- von der Schule bestellt, die sie tatsächlich besuchen.

In den Profillisten der Schulbuchaktion sind die approbierten Schulbücher für alle Schularten und Schulstufen aufgelistet.

Für behinderte Schüler/innen können - sofern es sinnvoll erscheint - statt der Schulbücher auch die in der Profilliste angegebenen therapeutischen Materialien bestellt werden.

Schüler/innen, die teilweise Sonderschul- und teilweise Regelschulbeurteilung haben, können in einem Fach nur **ein** Buch erhalten, also **entweder** Sonderschul- **oder** Regelschulbuch.

Die angegebenen Limits bei der Buchbestellung sind zu beachten!

**Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen keinen Schulbuchbeitrag** entrichten.

Bei der Auswahl von Schulbüchern für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die Leiter/innen der Sonderpädagogischen Zentren gerne behilflich, auch können vom Sonderpädagogischem Zentrum einschlägige Bücher ausgeborgt werden.

### **Dauerausstattung**

Die Dauerausstattung kann **jede neu beginnende erste** Integrationsklasse an Volksschulen und Mittelschulen (früher Hauptschulen) über den/die zuständige/n Bezirksreferenten/in der MA 56 anfordern, sofern diese Ausstattung nicht von einer auslaufenden 4. Integrationsklasse am Standort vorhanden ist.

### **Allgemeines Pauschale**

Jede Schule erhält für jede Klasse ein allgemeines Pauschale (Höhe abhängig von Schulart). Für Integrationsklassen erhält der/die Integrationslehrer/in über das Sonderpädagogische Zentrum gegebenenfalls Finanzmittel zum Ankauf von Verbrauchsmaterialien in der Integrationsklasse.

Weitere Informationen zur Integration finden Sie im Internet z.B. unter: [www.lehrerweb.at](http://www.lehrerweb.at) unter dem Punkt „Sonderpädagogik“, unter [www.cisonline.at](http://www.cisonline.at)  
Interessante Publikationen unter: <http://pubshop.bmukk.gv.at/>

STADTSCHULRAT FÜR WIEN

Integrationsberatungsstelle  
Wipplingerstraße 28 /3.33  
1010 Wien

September 2012